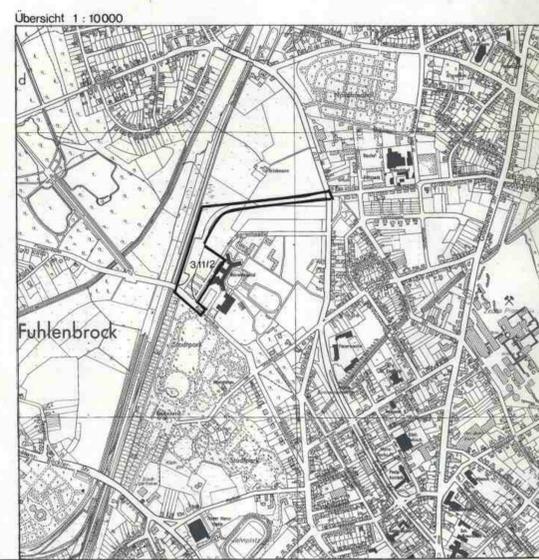


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

1. DIE IN DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE VORGESEHENEN STELLPLÄTZE SIND GEGENÜBER DER STRASSE AM MARIENHOSPITAL, DER GEPLANTEN VERBINDUNGSSTRASSE UND DER ZUFAHRT ZUM KRANKENHAUS IN EINER TIEFE VON MIND. 300m ABZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. (§9(1) NR. 25a BBAUG)
2. WERDEN BEI DEN STELLPLÄTZEN DOPPELPAULFREIHEITEN VORGESEHEN, IST ZWISCHEN DEN REIHEN EIN MIND. 100m BREITER GRÜNSTREIFEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. (§9(1) NR. 25a BBAUG)



Bebauungsplan 3.11/2
für den Bereich einer Verbindungsstraße zwischen Kirchhellener Straße (L631) und Randbrockstraße.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Bottrop
Flur 84,87
Maßstab 1:1000

Grundriß
1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Grundriß

1 Blatt Eigentümerverzeichnis
1 Blatt Höhenpläne
Anlage: 2 Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom September 1979

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrisslinien

vorhandene Gebäude
Ild Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie

Für die städtebauliche Planung:
Baudirektor
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Begrenzung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planungen sind als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 29.1.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BBAUG und BauNVO

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBAUG

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 26 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.2.1980 bis 3.7.1980 öffentlich besprochen worden.
Bottrop, den 12.2.1980
Der Bürgermeister
I.A.

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstgrenze festgesetzt
II zwingend festgesetzt

Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Baumassenzahl

Wohnbaufläche
WS Kleinstedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
Gemischte Baufläche
MD Dörfergebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
Gewerbliche Baufläche
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und § 22 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Krankenhaus

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBAUG

- Straßenverkehrsflächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Parkanlage
- Grünfläche
- Uniformstation

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BBAUG in Verbindung mit § 103 BauNVO (Gestaltungssatzung)

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt am 13.11.1980 gemäß § 103 BauNVO beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes und der Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauNVO mit Verlagsbeschluss (Nr. 31/11-2/07) genehmigt worden.
Bottrop, den 30.6.1981
Der Regierungspräsident
Regierungsbezirk Münster

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Stellplätze in der Verkehrsfläche
- ST Stellplätze in der Gemeinbedarffläche
- H Haltebuch

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau urteilt. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBAUG)

Neudruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 26.6.1981
Der Oberstadtdirektor
Stadtkommunikation